

# GRUNDLAGEN UND AUFGABENVERTEILUNG EINES GERICHTS

Geschäftsgang

A decorative graphic consisting of several parallel white lines of varying thicknesses, slanted diagonally from the bottom-left towards the top-right, set against a blue gradient background.

# Grundlagen eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan (GVP)



Der GVP für die Richter



Der GVP für die Rechtspfleger




Der GVP für die Verwaltung



Dozent: Hr. Demski

# GESCHÄFTSGANG

- ▶ Geschäftsverteilungsplan für Richter (**Achtung Außenwirkung !!!**), soll den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 GG garantieren)
- ▶ -> geregelt in § 21 e GVG
- ▶ -> wird durch das Präsidium erstellt 
- ▶ -> für 1 Geschäftsjahr
- ▶ -> Bevor der GVP endgültig verabschiedet wird, muss den Richtern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- ▶ -> kann nur durch Beschluss geändert werden

# GESCHÄFTSGANG

- ▶ Die gesetzlichen Anforderungen an den GVP (Geschäftsverteilungsplan) sind:
  - ✓ Bestimmtheitsgrundsatz
  - ✓ Im Voraus (§ 21e GVG) für ein Kalenderjahr
  - ✓ Vollständigkeitsgrundsatz (alle Geschäfte)
  - ✓ Erkennbare Vertretungsregelungen
  - ✓ Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 101 GG)
  - ✓ Öffentlichkeitsgrundsatz

# DER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

- ▶ Geschäftsverteilungsplan für Rechtspfleger (**Achtung Innenwirkung !!!**)
- ▶ -> Zuteilung der jeweiligen Zuständigkeiten für die Rechtspflege samt Vertretung
- ▶ Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltung (**Achtung Innenwirkung !!!**)
- ▶ -> Einteilung aller in der Verwaltung zuständigen Mitarbeiter samt Aufgaben und Vertretung
- ▶ -> Einteilung der Gruppenleiter

# GESCHÄFTSGANG